



## Die Elementarschaden Aufsichtsverordnung

In der Schweiz richten Naturereignisse immer wieder beträchtliche Schäden an, welche zu grossen finanziellen Belastungen führen. Die grössten wirtschaftlichen Folgen haben dabei Überschwemmungen und Stürme.

Zu den Elementarereignissen zählen zusätzlich Hochwasser, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Das Schadenpotenzial von Naturereignissen wird sich vermutlich künftig weiter verstärken. Einerseits wird dies durch den Klimawandel beeinflusst, andererseits werden die zu versichernden Werte immer höher.



Wetterbedingte, versicherte Schäden in der Schweiz 1970 – 2012. Quelle SVV

## Der Elementarschaden-Pool

Um der finanziellen Belastung entgegenzuwirken, können Elementarschäden versichert werden. Die Elementarschaden-Risiken lassen sich jedoch nur durch eine Solidarität der Versicherungsgesellschaften untereinander zu tragbaren Prämien versichern. Hauseigentümer zahlen für Ihre Gebäude, Privatpersonen für Ihren Hausrat und Unternehmen für ihre beweglichen Sachen jeweils die gleichen Prämiensätze. Diese Einheitlichkeit in allen Landesteilen ermöglicht den Versicherten in besonders gefährdeten Gebieten überhaupt erst, sich zu tragbaren Konditionen gegen Elementarschäden versichern zu können.

Um den grossen Belastungen der Versicherungen entgegenwirken zu können, wurde 1936 der Elementarschaden-Pool gegründet, welchem sich fast alle Anbieter von Elementarschaden-Versicherungen angeschlossen haben. Dieser Pool ist ein freiwilliger Zusammenschluss privater Versicherungen zum besseren Risikoausgleich bei Elementarschäden.

Der Elementarschaden-Pool deckt Schäden bis zu zwei Milliarden Franken pro Jahr – je eine Milliarde für Gebäude und eine Milliarde für die Fahrhabe. Bei einem Elementarereignis übernimmt der Pool 80% der Kosten, die restlichen 20% werden durch die Versicherer selbst getragen. Das Geld für den Pool steuern die jeweiligen Versicherer gemäss ihrem schweizweiten Marktanteil bei.



## Die Zielsetzung der Aufsichtsverordnung (AVO)

Die Versicherung von Elementarschadenrisiken in der Schweiz untersteht wegen ihrer grossen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung seit dem 1. Januar 1993 einer gesetzlichen Spezialregelung.

Damit die Deckung von Elementarschäden zu tragbaren Prämien in allen Regionen der Schweiz überhaupt ermöglicht werden kann, dürfen Versicherer die Elementarrisiken nur versichern, sofern diese nach Massgabe der Aufsichtsverordnung (AVO) versichert werden. Die Versicherungsgesellschaften, welche dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterstehen, haben die Elementarschadenversicherung nach einheitlichen und rechtsverbindlichen Vorgaben zu betreiben.

Basis für die Bestimmung bildet Art. 33 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Er besagt, dass alle Versicherungsgesellschaften in der Schweiz die Feuerversicherung anbieten, verpflichtet sind, gleichzeitig auch Elementarrisiken in die Versicherung miteinzuschliessen. Näher geregelt wird die Elementarschaden-Versicherung in der Aufsichtsverordnung (AVO) Art. 171ff. Diese schreibt die versicherten Gefahren, die versicherten Sachen, die versicherten Leistungen und Selbstbehalte vor.

## Anpassung der AVO-Richtlinien

In den vergangenen Jahren hat die FINMA festgestellt, dass der Anwendungsbereich dieser Spezialregelung der Aufsichtsverordnung (AVO) von Versicherungsgesellschaften unterschiedlich aufgefasst und umgesetzt werden. So wurden beispielsweise Schäden an Gegenständen über den Elementarschaden-Pool abgewickelt, obwohl diese nach AVO nicht zu den versicherten Sachen gehörten. Dies führte zu höheren und ungerechtfertigten Rückzahlungen an die Versicherungs-Gesellschaften aus dem Elementarschaden-Pool.

In Zusammenarbeit mit dem SVV (Schweizerischer Versicherungsverband) und Vertretern von Versicherungsunternehmen hat die FINMA per Oktober 2013 eine einheitliche Auslegung und Anwendung der AVO-Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung geschaffen und eine verbindliche Regelung über die Objekt-Zuordnung im Rahmen von Elementarschaden-AVO und Elementarschaden-Spezial in poolbare und nichtpoolbare Gegenstände erstellt.

Das Ziel besteht darin, möglichst weitgehende Klarheit über den Anwendungsbereich der Elementarschadenversicherung nach AVO und damit die Grundlage für eine marktweit einheitliche Praxis zu schaffen.

Zudem ist es ein Bedürfnis der Versicherten als auch der Versicherungsgesellschaften, den Geltungsbereich der obligatorischen Elementarschadenversicherung klarer abzustecken und insbesondere zentrale begriffliche Klärungen vorzunehmen.

## Abgrenzung Elementarschaden-AVO und Elementarschaden-Spezial

Obligatorische Versicherung – ES-AVO		Freiwillige Versicherung - ES-Spezial
Deckungsumfang und Prämientarif sind für alle Versicherungsnehmer einheitlich und verbindlich		Deckungsumfang und Prämientarif werden von den Anbietern im Markt frei festgelegt (Marktlösung)
<p><b>Fahrhabe</b> Bewegliche Sachen</p> <p><u>Beispiele</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waren und Einrichtungen</li> <li>• Warenautomaten</li> <li>• Antennen</li> <li>• Container</li> <li>• Gartenhäuschen (als Fahrnisbaute)</li> </ul>	<p><b>Gebäude</b> Unbewegliche Sachen im Gebäude oder Gebäude selber</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäude</li> <li>• Gebäudebestandteile im Besitz des Gebäudeeigentümers (Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren)</li> </ul>	<p><b>Übrige Sachen</b> Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden (keine Gebäude selber)</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brunnen</li> <li>• Erdsonden</li> <li>• Fahnenstangen</li> <li>• Gartenhäuschen</li> <li>• Lichtreklamen (freistehend im Gelände)</li> <li>• Sonnenkollektoren (fest montiert)</li> <li>• Veloständeranlagen</li> </ul>

## Was bedeutet die Anpassung der AVO-Richtlinie für Sie?

Die FINMA schreibt den Versicherern vor, dass sämtliche Produkteumstellungen und somit die Umsetzung der neuen Richtlinien bis spätestens am 1. Januar 2019 zu erfolgen haben.

Alle Sachen sind zwingend einer der drei oben genannten Kategorien (Gebäude, Fahrhabe, übrige Sachen) zuzuordnen.

«Fahrhabe» sowie «Gebäude» samt deren Bestandteilen werden unter der Elementarschaden-AVO eingeteilt, sofern keine gesetzliche Ausnahme gemäss Art. 172 AVO vorliegt, der Gegenstand nicht unter den Versicherungszweig B8 fällt oder es sich um temporäres Dritteigentum handelt.

Die «übrigen Sachen» unterliegen nicht der Elementarschaden-AVO und können im Rahmen von Elementarschaden-Spezial frei auf dem Markt versichert werden.

Die Versicherungsgesellschaften haben in den letzten Jahren Ihre Produkte an die neuen AVO-Richtlinien angepasst.

ADVANTIS hat seit Veröffentlichung der neuen AVO-Richtlinien die neuen Gegebenheiten bei den Versicherungsverträgen genauestens analysiert und bei sinnvollen Umstellungen bei Neuverhandlungen mit dem Versicherer umgesetzt.

Einzelne Verträge welche angebrachter Weise bisher noch nicht an die neuen AVO-Richtlinien angepasst wurden, sind bis spätestens 31. Dezember 2018 anzupassen.

Als Kunde der Advantis werden wir Sie in diesem Fall frühzeitig kontaktieren.

Bei Interesse oder Rückfragen steht Ihnen unser Sach-Versicherungsspezialist Herr Josef Neubauer ([josef.neubauer@advantis-ic.com](mailto:josef.neubauer@advantis-ic.com) / +41 43 311 86 28) gerne zur Verfügung.